

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 24sten August 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 240. Wegen der Abgaben von dem aus der Fremde eingehenden leinenen Garne.

Eine Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bälows Excellenz vom 19ten v. M. bestimmt:

daß von dem aus der Fremde eingehenden, leinenen Garne sowohl dem rohen, als gebleichten, wenn es zum Durchgange eingeführt wird, für den Centner schlesisch

drei Thaler, drei Silbergroschen und fünf Denar,
und wenn es zur inneren Consumtion ingehet, für den Centner schlesisch

funfzehn Silbergroschen und sieben Denar,

an Eingangszoll, außerdem aber durchaus nichts weiter, weder an Zoll- noch Accise-Abgaben, erhoben werden soll.

Durch dieselbe Ministerial-Verfügung ist auch das, in der hiesigen Provinz, nach Seite 6. des Zoll-Tarifs vom Jahre 1788, noch bisher bestandene Verbot des Intermediar-Handels mit fremden leinenen Garne, aufgehoben.

Dem Publico so wie den Accise- und Zoll-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

G. XXVII. August 360. Breslau den 11ten August 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 241. Wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objecte Schutz der Unterstützung der städtischen Communen.

Durch Publication der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23ten Juni d. J. Nro. 234. im 11ten Stücke der Gesetzsammlung pro 1814 ist bereits die Erhöhung der städtischen Accise bekannt gemacht, welche einige Gegenstände für die nächsten zwei Jahre zu dem Zwecke treffen soll, die, einer Beihülfe bedürftigen, städtischen Communen aus Staats-Fonds zu unterstützen.

Hier unten folgend wird nun der, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls ausgearbeitete und von dem Herrn Staats- und Finanz-Minister v. Bülow Excell. am 18. v. M. vollzogene Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wonach für die nächsten zwei Jahre die städtische Accise in allen Städten des hiesigen Regierungs-Departements, Breslau ausgenommen, von denjenigen Objecten zu entrichten ist, welche einer Erhöhung der Abgabe unterworfen worden sind.

Die Hebung-Beholden erhalten deshalb heute besondere Anweisung.

Da dieser Accise-Erhöhung die so höchst landesoäterliche Absicht, unterstützungsbürftigen städtischen Communen zu helfen, zum Grunde liegt, so wird eine um so treuere Abführung der Abgaben zu den resp. Königl. Cassen mit Recht erwartet.

Für d. s. Publicum der Stadt Breslau, welches seit einiger Zeit schon, der Allerhöchsten Festsatzung gemäß, eine höhere städtische Accise und außerdem die Steuern zur Verzinsung und Ablösung der ehemaligen städtischen Gewerbs-Gerechtigkeiten getragen hat, und zu deren Erlegung auch ferner verpflichtet ist, dient zur Nachricht, daß der für Breslau neuausgefertigte Tarif, sowohl auf dem hiesigen Rathhause, als auch in der Expedition-Stuben des hiesigen Ober-Accise-Amtes und in den Eingangs-Thor-Ämtern hieselbst affigirt zu finden ist.

Dieser mit dem Tarif für die übrigen Städte des Departements fast gleichlautende Tarif für Breslau, enthält übrigens, außer der allgemein für die darin benannten Objecte erhöhten Accise, auch noch die Abgaben zum Bankgerechtigkeiten-Amortisations-Fonds, welche dormalen nur in Breslau, in den andern Städten aber noch nicht eingeführt sind.

G. XXVII. August 386. Breslau, den 12ten August 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

T a r i f

der Consumtions- und Communal-Abgaben, welche fortan zusammen als
 Acclise von nahbenannten Objecten, in Schlesien, exclusive Breslau,
 zu erheben sind.

	Benennung der Objecte	Breslauer Gewicht und Maß oder Anzahl	Betrag der			Summe.
			Consum- tions- Ac- clise in l. Uebertrag Rt. fgl. b'.	Commu- nal Abga- ben Rt. fgl. b'.	Rt. fgl. b'.	
1	Mahlwerk.	Breslauer				
	Weizen zu Mehl, Gröhe, Stärke . . .	Scheffel	20	7	6	11
	Roizen zu Bergleichen und zu Futter-Schrot . . .	—	4	4	2	7
2	Braunmalz.					
	Weizen	—	1	11	7	3
	Gerste	—	20	7	4	10
3	Brandwein(schrot).					
	Weizen	—	7	11	7	9
	Roizen	—	24	1	6	1
	Gerste	—	20	7	5	2
	<i>Nota.</i> In den Städten, wo der Malzsteuergeld und die geringere Schrotsteuer erhoben wird, ist die Com- munal-Abgabe der letztern zuzuschlagen und außer dem Malzsteuergeld zu entrichten: von 1 Scheffel Weizen 12 fgl. 11 b'. " 1 " Roizen 10 fgl. " 1 " Gerste 8 fgl. 7					
4	Schlachtvieh.					
	a) zum Schwarzschlachten.	Stück	4	—	15	—
	Ochsen und Stiere	—	3	—	10	—
	Rühe und Ferkel	—	12	6	2	6
	Lämmer, Hammel, Schafe und Ziegen	—	7	6	1	3
	Schaf- und Ziegen-Lämmer	—	15	—	5	—
	Schweine	—	5	—	1	3
	Spanferkel	—	—	—	—	—

Benennung der Objecte	Breslauer Gewicht und Maaß oder Anzahl	Betrag bei			Summa. M. Sgr. b'
		Consum- tions- Ker- se incl Uebertrag M. Sgr. b'	Commu- nal- Abga- be M. Sgr. b'	M. Sgr. b'	
b) zum Hausflachten.					
Ochsen und Stiere bis 231 Breslauer Pfund	Stück	2	—	15	2 15
„ „ „ über 231 „ „ „	—	4	—	15	4 15
Kühe und Ferkel bis 231 Breslauer Pfund	—	1 15	—	10	1 25
„ „ „ über 231 „ „ „	—	3	—	10	3 10
Rälber, Hammel, Schaafe, Flegel und Böcke bis 29 Breslauer Pfund	—	6	3	2 6	8 9
über 29 „ „ „	—	12	6	2 6	15
Schweine bis 92 Pfund Breslauer Gewicht	—	7	6	2 6	10
„ bis 139 „ „ „	—	10	—	5	15
„ über 139 „ „ „	—	15	—	5	20
5 M ü h l e n - F a b r i k a t e,					
vom platten Lande und aus der Fremde.					
Weizen-Mehl extrafeines, dem Nürnberger, Frankfur- ther und Marie-monter gleich	Centner Schfl. ge- strichen	1 16 8	—	13 7 2	— 3
Weizen-Mehl ordinaires, ohne Nachmehl und Kleie	Centner Schfl. ge- strichen	1 11 3	—	12 1 1	23 3
Roggen-Mehl aller Art	Centner Schfl. ge- strichen	1 1 2	—	9 1 1	10 3
Gersten-Mehl	Centner Schfl. ge- strichen	27 6	—	8 1	5 6
Buchweizen-Mehl	Centner Schfl. ge- strichen	7 9	—	3 7	11 4
Krafftmehl, Stärke, Puder	Centner Schfl. ge- strichen	6 11	—	3 2	10 1
Weizen-Graupe aller Art	Centner Schfl. ge- strichen	1 1 2	—	9 1 1	10 3
Buchweizen-Graupe	Centner Schfl. ge- strichen	27 6	—	8 1	5 6
Krafftmehl, Stärke, Puder	Centner Schfl. ge- strichen	27 6	—	8 1	5 6
Weizen-Graupe aller Art	Centner Schfl. ge- strichen	1 16 8	—	13 7 2	— 3
Buchweizen-Graupe	Centner Schfl. ge- strichen	1 6 4	—	11 11 1	1 18 3
Gersten-Pers- oder andre weiße Graupe aller Art	Centner Schfl. ge- strichen	1 11 3	—	13 6 1	24 9
	Centner Schfl. ge- strichen	1 6 4	—	11 11 1	1 18 3
	Centner Schfl. ge- strichen	1 11 3	—	13 6 1	24 9

Benennung der Objecte. ;	Breslau: Gewicht und Waag ober Anzahl	Betrag der			Summa.
		Consum- tions. Ac- tise incl. Uebertrag Rl. fl. b.	Commun- nal. Ab- gabe	Rl. fl. b.	
Gersten, ordinaire Graupe welche bloß enthülset abge- nicht weiß gemahlen ist	Centner Scheffel gestrichen	7 9	4 8	12 5	
Weizen: Gröhe und Gries aller Art	Centner Scheffel gestrichen	1 6 4	11 11	1 18 3	
Gersten: Gröhe und Gries feine weiße, gemahlne	Centner Scheffel gestrichen	1 6 4	11 11	1 18 3	
Gersten: Gröhe, ordinaire, gestampfte,	Centner Scheffel gestrichen	7 9	5 10	13 7	
Hafer: Gröhe aller Art	Centner Scheffel gestrichen	7 9	5 10	13 7	
Buchweizen: Gröhe, feine weiße	Centner Scheffel gestrichen	1 6 4	11 11	1 18 3	
Buchweizen: Gröhe, ordinaire gestampfte	Centner Scheffel gestrichen	7 9	5 10	13 7	
Hirse: Gröhe	Centner Scheffel gestrichen	7 9	5 10	13 7	
Schwaben: Gröhe	Centner Scheffel gestrichen	1 6 4	11 11	1 18 3	
Weizen: Brod und Kuchen,	10 Pfund	5	5	5 5	
Roggen: Brod aller Art	10 Pfund	10	2	1	
Kudeln und Macaronis aller Art	Centner	1 21 11	15 2	2 7 1	

Nota. Die in dem, in Verfolg des Edicts vom 7ten Septbr. 1811 gefertigten Tarif gegebene Vor-
schrift, daß extra feines Weizen-Mehl, Buchwei-
zen-Mehl und alle Arten Graupe und Gröhe in
der Regel nach dem Gewicht versteuert werden soll,
und die Besteuerung nach dem Scheffel nur in klei-
nen Quantitäten, die unmittelbar am Thore ver-

Benennung ber Objecte	Vorkatter Gewicht und Maß oder Anzahl.	Betrag: ber		Summa					
		Consum- tions- Ac- cise in- Rebeizrag Rl. fgl. b'.	Communi- nat: Ab- gabe Rl. fgl. b'.						
steuer werden können zur Bequemlichkeit der Ein- bringer nachgelassen worden, bleibt in voller Kraft und darf nicht unbisjigt gelassen werden.									
Getränke.									
a) einländisches vom platten Lande.									
Bier, weißes und braunes,	Kübel	1	6	—	6	5	1	2	5
Brandtwein bis 49 pro Cent Alcohol, nach dem Traufeschen Alkoholometer	Quart	—	1	2	—	2	—	1	4
Dito von 50 bis excl. 55 pro Cent	—	—	1	3	—	2	—	1	5
" 55 " " 60 "	—	—	1	5	—	3	—	1	8
" 60 " " 65 "	—	—	1	7	—	3	—	1	10
" 65 " " 70 "	—	—	1	9	—	3	—	2	—
" 70 " " 75 "	—	—	1	11	—	3	—	2	2
" 75 " " 80 "	—	—	2	1	—	4	—	2	5
" 80 pro Cent	—	—	2	3	—	4	—	2	7
Brandtwein, abgezogener und mit allerlei Ingredien- zien versetzter	—	—	3	—	—	5	—	3	5
b) fremde.									
Bier	Tonne zu 100 Berl. Quart	—	—	—	—	5	4	—	5 4
<i>Nota.</i> Der Consumtions- Impost wird beim Zoll er- hoben und berechnet.									
Brandtwein bis 49 pro Cent Alcohol	Quart	—	3	—	—	2	—	3	e
von 50 bis excl. 55 pro C.	—	—	3	5	—	2	—	3	7
" 55 " " 60 "	—	—	3	10	—	3	—	4	1
" 60 " " 65 "	—	—	4	3	—	3	—	4	6
" 65 " " 70 "	—	—	4	9	—	3	—	5	—
" 70 " " 75 "	—	—	5	2	—	3	—	5	5
" 75 " " 80 "	—	—	5	7	—	4	—	5	11
" 80 pro Cent	—	—	6	—	—	4	—	6	4

Benennung der Objecte.	Breslauer Gewicht und Maß oder Anzahl	Betrag der		Summe.	
		Consum- tions- Me- ße incl. Uebertra- g	Commu- nal- Ab- gabe		Summe.
Von Fleisch und Fleisch: Waaren.					
a) einländische.					
Fleisch, geräucherter und gepökeltes, auch frisches ohne Unterschied der Gattung, imgleichen Speck	10 Pfund	2	6	5	2 11
Würste, frische und geräucherte	10 Pfund	3	4	5	3 9
b) fremde.					
Fleisch, geräucherter und gepökeltes ohne Unterschied der Gattung imgleichen Speck	10 Pfund	10	10	5	11 3
Würste, frische und geräucherte	10 Pfund	15	10	3	10 3

Berlin, den 18ten July 1814.

Der Minister der Finanzen,

(gez.) v. Bülow.

Nro. 242 Wegen der vom 1ten Sep br. a. c. an festgestellten Fourage-Rations-Sätze.

Nach der uns von der zweiten Division des Königl. Militär-Deconomie-Departements geschehenen Bekanntmachung, sollen die vaterländischen Truppen und einzelnen zum Fourage-Empfange berechnete Personen, die Rationen vom 1ten September a. c. an, nur nach den Friedens-Sätzen, und zwar

die schwere Ration zu 3 Mj. Hafer 5 Pfund Heu 8 Pfund Stroh

— leichte — zu 2½ — — 5 — — 8 — —

Berliner Maß und Gewicht, empfangen, durchmarschirende Truppen und Militär-Personen aber ihre Berechnung zum Empfange der Feld-Rationen besonders nachweisen. Sämmtlichen Kreis-Belehrten, Proviant-Commissarien, Magisträten, Magazin-Deputés, und allen lieferungspflichtigen Einsassen wird dieses hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

M. H. August c. 1653. Breslau, den 14ten August 1814.

Militär-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Nro. 243. Wegen prompter Ausfertigung der Einnahme-Atteste, und andern Rechnungs Justificatorien für die Königl. Proviant-Kemter.

Verschiedene Königl. Proviant-Kemter haben die Verzögerung ihrer rückständigen Rechnungs-Legung bei ihrer vorgesetzten Behörde damit entschuldiget, daß sie ohngeachtet ihrer Erinnerungen von mehreren Königl. Landrätthl. Officiis- und Kreis-Behörden, die wegen der gelieferten Naturalien erforderlichen Einnahme-Atteste, und sonstigen Rechnungs Justificatoria nicht erhalten können.

Diesemnach werden dahero die Königl. Landrätthlichen Officia hiermit aufgefordert, sich baldmöglichst über diese Rückstände mit den Königl. Proviant-Kemtern ins Reine zu setzen, in Zukunft aber dergleichen Atteste jedesmal prompt zu ertheilen, und auch, da vielleicht hin und wieder ein Fall sein kann, daß manche Lieferer ihre erhaltene Quittungen bei den Landrätthl. Officiis noch nicht eingereicht haben, wodurch selbige an der prompten Theilung quästion. Atteste verhindert werden; so wird sämmtl. Dominis und Gemeinden, auch städtischen Communen hiermit aufgegeben, die noch hinter sich habenden Lieferungs-Quittungen unverzüglich und ohnfehlbar bis Ende dieses Monats an die Königl. Kreis-Stuer-Kemter zur weiten Veranlassung zu übergeben, worauf die Königl. Landrätthlichen Officia mit Nachdruck auch zu halten haben.

M. II August c. 1652. Breslau, den 14ten August 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 244. Betreffend die Zoll-Freiheit auf das von ländlichen Grundbesitzern zur Herstellung ihres Inventarii einzubringende fremde Zucht-Schaaß-Wieh.

Des Herrn Staats- und Finanz-Minister von Bülow Excellenz, hat unterm 30sten v. M. bestimmt, daß die Seite 281 des diesjährigen Amts-Blattes vorläufig für die Dauer von einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815, bewilligte Zollfreiheit für das von ländlichen Grundbesitzern zur Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlorenen Inventarii, gegen landrätthliche Atteste, als der Fremde einzubringende Zug-Wieh, auch auf das zu gleichem Behuf für solche Grundbesitzer eingehende fremde Zucht-Schaaß-Wieh in Anwendung kommen soll.

Dieses wird hierdurch bekannt gemacht, und die landrätthlich'n Officia, so wie die Zoll-Ämter des hiesigen Regierungs-Departments werden angewiesen:

in Ansehung des sonach bis Ende Mai 1815 von ländlichen Grundbesitzern zur Herstellung ihres Inventarii aus der Fremde zollfrei einzuführenden Zucht-Schaf-Viehes, ganz so zu verfahren, wie unsere Circular-Befugung vom 9. Juni c. in Betreff des bis eben dahin die Zoll-Freiheit erhaltenden Zug-Viehes vorschreibt.

Es sind daher auch über das auf landrätthliche Atteste zollfrei aus der Fremde eingehende Zucht-Schaf-Vieh, dergleichen Nachweisungen, wie jene Circular-Befugung verordnet, tertialiter von Seiten der Landrätthlichen Officien, wie von Seiten der Zoll-Ämter, an die respectiven Abgaben-Deputationen hieher und nach Reisse unerinnert einzusenden.

G. XXIV. Aug. 464. Breslau den 18. August 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 245. Betreffend das einstweilige Verbot des Handels-Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen.

Die hierunter folgende Bekanntmachung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 19ten v. M.

betreffend das einstweilige Verbot des Handels-Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

G. XXVII. August 426. Breslau, den 18ten August 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei den zwischen Schweden und Dänemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzen darf ein Handels-Verkehr zwischen Preußen und Norwegen vor-

P p p

läufig

läufig nicht Statt finden, und ein jeder königlicher Preussischer Unterthan hat sich daher eines solchen Handels-Verkehrs bis auf Sr. Königl. Majestät von Preussen weitere Befehle zu enthalten.

Berlin, den 19ten Juli 1814.

sign. v. Goltz.

Nro. 246. Wegen der Ergänzungs-Abgabe von dem ländlichen Biere, welches städtische Geistliche als Deputat erhalten.

In Betracht, daß die städtischen Geistlichen, welche von Dominien des platten Landes Deputat-Bier als Theil ihrer Besoldung erhalten, so anzusehen sind als wenn sie dieses ländliche Bier zwangsweise entnehmen müßten, hat des Herrn Geheimen Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz unterm 28sten v. M. bestimmt:

daß dergleichen von städtischen Geistlichen als Gehalts-Theil zu beziehende ländliche Bier, in eben der Art nur 18 sgl. Ergänzungs-Abgabe pro Achtel tragen soll, wie dieses durch die Verfügung Nro. 67. Seite 88. des diesjährigen Amtsblattes, in Ansehung desjenigen Bieres angeordnet worden ist, welches ländliche Dominien an ihre zwangspflichtige Schankstellen in die Städte schicken.

G. XXVII. August 449. Breslau, den 19ten August 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Wegen Begnadigung der leichten Verbrecher und Erlassung der Geldbuss, bei der Rückkehr Sr. Majestät in Berlin nach glorreich erklämpften Frieden.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchster Dero Rückkehr nach glorreich erklämpften Frieden vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten August 1814. die wegen leichter Verschuldungen erkannten, oder in Kurzem verbüßten Strafen
Aller-

Allergnädigst zu erlassen geruht. Es sollen nemlich alle diejenigen, welche zu einer Einsperrung von 6 Monathen oder darunter verurtheilt sind; ingleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe vermerkt, solche aber bis auf 6 Monathe oder kürzere Zeit verbüßt haben, am Tage der Ankunft des Königs Majestät in Berlin und da, wo gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre später ankommt, gleich nach dem Eingange derselben aus ihrem Strafort entlassen, und in völlige Freiheit gesetzt werden, und denjenigen, welche in eine Geldbusse von Hundert Thalern, oder weniger verfallen sind, diese Geldbusse erlassen sein. Diebe und Betrüger sind von der Theilnahme an dieser Allerhöchsten Begnadigung ausgeschlossen. In Absicht der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härtere als die genannten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forst Conventionsen, soll es wie ad Nro. 2. und 3. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten Januar 1810. bestimmt ist, gehalten werden.

Vorstehende Allerhöchste Festsetzungen werden daher sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Breslau, den 16ten August 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-District-Commissarii Grafen von Königsdorsff, auf Lobedau Grottkauschen Kreis, der Graf von Schaffzotz auf Nieder-Pombzdorsff. Der kürgerliche Fährermeister, Friedrich Schettler zu Glas, zum Rathmann daselbst. Der bisherige Cämmerer und Rathmann Carl Ferdinand Wiedner, zu Bernstadt, zum Bürgermeister daselbst.

Der Ober-Älteste und bürgerliche Weißgerber, Ernst Gottlob Trautwein zu Bernstadt, zum Cämmerer daselbst.

Der Capellan Webela zu Cosel, zum Pfarrer in Regau, Rattborschen Kreis.

Der Adjutant Dänisch zu Poppelsau, zum Schullehrer in Larnow Doppelischen Kreis.

Der Schul-Adjutant Pradlow, zum Schullehrer in Raklo Doppelischen Kreis.

Der Capellan Müller, zum Pfarrer in Albendorff in der Grafschaft Glatz.

Der Exconventual des ehemaligen Raudner Stifts, Woback, zum Pfarrer in Schmalz Toster Greiseß.

Der Pfarrthei-Administrator Marx, zum Pfarrer zu Ponischowitz Toster Greiseß.

Der Pfarrthei-Administrator Neudeck, zum Pfarrer zu Kaltenbrunn Schweidnitzschen Greiseß.

Der Kapellan Wiber, zum perpetuirlichen Pfarrthei-Administrator zu Eiptin, im Lobschützischen Greiseß.

Der Pastor Werner zu Sacherwitz, zum Pastor in Hochkirch Trebnitzschen Greiseß.

Der Diaconus Richter zu Goldberg, zum Pastor zu Kudelsthal Goldkronachischen Greiseß.

Der zeitberige Cantor zu Juliusburg Samuel Gottlieb Vollberg, zum Cantor und Schul-Collegen zu Festsberg.

Der Privat-Lehrer Roderberg, zum 6ten Lehrer am Gymnasio zu Schweidnitz.

Des bisherige Schul-Colaborator George Bahr, zum Schullehrer in Rattwitz Bredlauischen Greiseß.

Der Schul-Adjutant Conrad zu Michelsdorff, zum Schullehrer in Klein-Neudorf Briegischen Greiseß.

Der zeitberige Organist Janus zu Kauern, zum Cantor in Pitschen.

Der Kaufmann Johann Christian August Kramer zu Landskuth, zum unbefohlenen Rathmann daselbst.

In die Stelle des nach Saabor am Hammer, Biegnitzer Departements, zum Zoll Inspector beforderten Accise-Rendanten Nagel zu Münsberg, der Cassen-Controleur Heinert aus Lüben.

In die Stelle des zum Stadt-Inspector nach Neustadt ernannten Rendanten Zeitgebel zu Ober-Glogau, der Accise-Rendant Nello aus Leschnitz, und in die Stelle des letztern der Controleur Wanteck vom Accise-Amte zu Schurgast.

In die Stelle des abgegangenen Rendanten Preisler zu Zülz, der Cassen-Controleur Gottwald aus Liegenhals.

Der bisherige Accise-Rendant Zacharias zu Guttentag, in gleicher Qualität nach Sohrgau, und in dessen Stelle der Cassen-Controleur Hergler aus Krappitz.

L o b e s f ä l l e .

Der Pfarrer Ponslasch zu Lang-Heilmigsdorf im Wolkenhauyschen Greiseß.

Der catholische Cantor und Schullehrer Rosenberger zu Reichenstein.